

Berlin, 24. November 2021

Die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes - Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Familien sowie die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes hat zwei wesentliche Folgen: Zum einen ist die epidemische Lage nationaler Tragweite beendet worden. Gleichzeitig werden aber konkrete Regelungen zur Eindämmung der Pandemie festgelegt.

Beschlossen wurde die Einfügung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzvorkehrungen in Paragraf 28a Absatz 7 IfSG. Dort werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19. März 2022 unabhängig von einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können. Diese beinhalten u. a. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Atmungschutzmaske bzw. medizinischen Gesichtsmaske, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sowie die Verarbeitung von Kontaktdaten von Kund*innen, Gästen oder Teilnehmenden einer Veranstaltung. Die Vorkehrungen können je nach regionaler Lage differenziert angewendet werden.

Bei einer konkreten epidemischen Gefahr können die Länder mit Beschluss der Landtage gem. § 28a Absatz 8 IfSG auch künftig den Maßnahmenkatalog nach § 28a Absatz 1 bis 6 IfSG anwenden. Dieser umfasst u. a. Personenbeschränkungen für Betriebe, Einrichtungen oder Veranstaltungen. Auch dürfen die Länder in solchen Fällen beispielsweise Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum anordnen. Die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 33 IfSG oder das generelle Verbot für Veranstaltungen oder Versammlungen bleibt aber ausgeschlossen.

Die Änderungen des §28b IfSG, die insbesondere Regelungen zu 3G am Arbeitsplatz und im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, Testpflichten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie Homeoffice vorsehen, sind vor allem für Arbeitgeber und Beschäftigte, aber auch für (Berufs-)Pendler*innen oder Besucher*innen von Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen von weitreichender Bedeutung.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche/Familie

Die bereits für das Jahr 2021 getroffenen **Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld** werden in das Jahr 2022 hinein verlängert, um die nach wie vor auftretenden COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern zu mildern. Die Ausdehnung des Leistungszeitraums wird zeitlich auf das Jahr 2022 begrenzt.

Im Gesetz heißt es nun:

Nach § 45 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzplicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

Die in **§ 21 Absatz 4 Nummer 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz** geregelte vorübergehende Freistellung von Einkommen aus Tätigkeiten BAföG-Geförderter in systemrelevanten Bereichen zur Bekämpfung der COVID19-Pandemie bleibt auch nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch bis zum 31. März 2022 weiter anwendbar. Es wird eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, mit der die Geltungsdauer auch nach dem 31. März 2022 bei Bedarf noch weiter verlängert werden kann.

Mit einer Verlängerung des **vereinfachten Zugangs zu den sozialen Mindestsicherungssystemen** sowie der **erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag** bis zum 31. März 2022 wird sichergestellt, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie leiden, auch künftig möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf Arbeitgeber und Einrichtungen

Eine zentrale Vorschrift, die neu geregelt wurde, ist § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Bestimmung ist vor allem für Arbeitgeber und Beschäftigte wichtig.

Nach **§ 28b Abs. 1 IfSG in der neuen Fassung** dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte in Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten

untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben („3G am Arbeitsplatz“).

Diese Regelung gilt somit auch für die gesamten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, also auch für Angebote der Jugendsozialarbeit. Für Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe gilt in der Regel **nicht** die Testpflicht gemäß § 28b Abs. 2 IfSG in der neuen Fassung. Diese ist beschränkt auf Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Nicht erfasst von § 2 Abs. 2 ArbSchG werden die ehrenamtlich Tätigen. Durch die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet und handelt es sich auch nicht um arbeitnehmerähnliche Personen. Im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes sollten jedoch Schutzmaßnahmen im Rahmen bestehender Hygienekonzepte, die für die Beschäftigten gelten, auch auf ehrenamtlich Tätige - wenn auch auf freiwilliger Basis - angewendet werden. Sollten sich ehrenamtlich Tätige dazu nicht bereitfinden, ist der Einsatz, insbesondere wenn eine Gefährdung von vulnerablen Personen oder anderer Beschäftigten in der Einrichtung nicht auszuschließen ist, zu beenden.

Arbeitsstätte nach § 2 Abs. 1 und 2 Arbeitsstättenverordnung sind:

(1) Arbeitsstätten sind:

1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,
 2. Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,
 3. Orte auf Baustellen,
- sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

(2) Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch:

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben,
2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie
3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleitern.

In der Fachinformation des Paritätischen Gesamtverbandes (<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/aenderung-des-infektionsschutzgesetzes-3g-am-arbeitsplatz-und-im-oeffentlichen-nah-und-fernverkehr-testpflicht-in-gesundheitseinrichtungen-homeoffice/>) oder über die FAQ des BMAS (<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>) finden Sie Ausführungen zu folgenden Stichworten:

- Arbeitgeber und Beschäftigte
- Physische Kontakte
- Sammeltransporte
- Nachweise mit sich führen, verfügbar halten oder hinterlegen
- Geimpft, genesen oder getestet / Nachweise
- Ausnahmen

Nach § 28b Abs. 3 IfSG in der neuen Fassung sind Arbeitgeber (Abs. 1) verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen (nach den Abs. 1 S. 1) durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

Noch sind nicht alle Detailfragen zur Umsetzung dieser Neuregelungen geklärt. Der Paritätische Gesamtverband versucht fortlaufend im Gespräch mit dem BMG bzw. BMAS Antworten zu finden und diese tagesaktuell in die benannte Fachinformation einzupflegen. Halten Sie sich auf dem Laufenden!